

**BESCHLUSSVORSCHLÄGE
DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

der

**Wolftank-Adisa Holding AG
mit dem Sitz in Innsbruck**

zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 8

- 1. Tagesordnungspunkt 1: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2021 samt Lagebericht sowie Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist kein Beschlussvorschlag zu erstatten.

- 2. Tagesordnungspunkt 2: Vorlage des Konzernabschlusses zum 31.12.2021 samt Konzernlagebericht:**

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist kein Beschlussvorschlag zu erstatten.

- 3. Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns 2021:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31.12.2021 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.427.410,58 auf neue Rechnung vorzutragen.

- 4. Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

- 5. Tagesordnungspunkt 5: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021:**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

- 6. Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2022:**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Crowe SOT GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 265115 a), mit dem Sitz in Innsbruck und der Geschäftsanschrift Maria-Theresien-Straße 51-53, 6020 Innsbruck, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 zu bestellen.

- 7. Tagesordnungspunkt 7: Beschlussfassung über**

- a) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Ziffer 3 Aktiengesetz zur Bedienung von Aktienoptionen, die Vorstandsmitgliedern und Mit-**

arbeitern der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Gesellschaften gemäß den Bedingungen des Stock-Option Programs 2022 eingeräumt werden ("Bedingtes Kapital 2022"), sowie

- b) die entsprechende Änderung der Satzung durch Einführung eines § 4c (Bedingtes Kapital).**

Als Anreiz für ausgewählte Mitarbeiter und Vorstände der Gesellschaft und/oder mit ihr verbundener Gesellschaften und um die Interessen von Aktionären auf der einen Seite und ausgewählten Mitarbeitern bzw. Vorständen der Gesellschaft und/oder mit ihr verbundener Gesellschaften auf der anderen Seite anzugleichen, haben sich der Vorstand und der Aufsichtsrat der Gesellschaft dazu entschlossen, ein Aktienoptionsprogramm (das "**Stock-Option Program 2022**") einzuführen.

Zur Bedienung der unter dem Stock-Option Program 2022 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und/oder mit ihr verbundenen Gesellschaften auszugebenden Aktienoptionen ist die Schaffung eines bedingten Kapitals erforderlich.

Aus diesem Grund schlagen der Vorstand und der Aufsichtsrat vor, zur Bedienung der aus dem Stock-Option Program 2022 auszugebenden Aktienoptionen ein bedingtes Kapital zu schaffen. Die Hauptversammlung möge Folgendes beschließen:

"Beschlussfassung über

- a) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 438.093,-- durch Ausgabe von bis zu 438.093 auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder mit ihr verbundenen Gesellschaften gemäß dem Stock-Option Program 2022 eingeräumt werden ("**Bedingtes Kapital 2022**"). Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock-Option Programs 2022 zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf. Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2022 ergeben.*
- b) die entsprechende Änderung der Satzung, sodass ein neuer § 4c (Bedingtes Kapital) eingefügt wird der lautet wie folgt:*

"§ 4c Bedingtes Kapital

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß § 159 Absatz 2 Ziffer 3 Aktiengesetz um bis zu EUR 438.093,-- durch Ausgabe von bis zu 438.093 auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2022**"). Der Zweck des Bedingten Kapitals 2022 ist die Bedienung von Aktienoptionen, welche Mitgliedern des Vorstands sowie sonstigen Arbeitnehmern der Gesellschaft und/oder mit ihr verbundenen Gesellschaften gemäß dem Stock-Option Program 2022 eingeräumt werden. Der Ausübungspreis, das ist jener Preis, den die Optionsberechtigten bei der Ausübung von Optionen bezahlen müssen, ist nach Maßgabe der Bedingungen des Stock Option Programs 2022*

zu ermitteln, wobei der Ausgabebetrag nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen darf.

- (2) Der Aufsichtsrat wird gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Bedingten Kapital 2022 ergeben."*

Im Übrigen wird auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 159 Abs 2 Z 3 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt verwiesen.

8. Tagesordnungspunkt 8: Beschlussfassung über

- a) den Widerruf des in der ordentlichen Hauptversammlung vom 10.6.2021 beschlossenen genehmigten Kapitals gemäß § 169 Aktiengesetz, sofern und soweit dieses noch nicht ausgenützt wurde;**
- b) die Ermächtigung des Vorstands gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 9.6.2027 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.190.467,- gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter teilweisem Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie teilweiser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen; sowie**
- c) die entsprechende Änderung der Satzung in § 4b (Genehmigtes Kapital).**

Die Hauptversammlung hat zuletzt am 10.6.2021 ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz das Grundkapital um bis zu EUR 1.991.334,- durch Ausgabe von bis zu 1.991.334,- neuen Stückaktien gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage zu erhöhen. Dieses genehmigte Kapital wurde bereits teilweise ausgenutzt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a) Das in der ordentlichen Hauptversammlung vom 10.6.2021 beschlossene genehmigte Kapital gemäß § 169 Aktiengesetz wird, sofern und soweit dieses noch nicht ausgenützt wurde, widerrufen;*
- b) der Vorstand wird ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 9.6.2027 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.190.467,- gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter teilweisem Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie teilweiser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, durch Ausgabe von bis zu 2.190.467 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.*

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Absatz 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einem Gesamtausmaß von bis zu EUR 438.093 erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben;

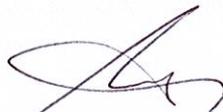
- c) *die Satzung der Gesellschaft in § 4b (Genehmigtes Kapital) geändert, sodass dieser lautet wie folgt:*

"§ 4b Genehmigtes Kapital

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 9.6.2027 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 2.190.467,-, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter teilweisem Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie teilweiser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, durch Ausgabe von bis zu 2.190.467 neuen auf Inhaber lautenden Stückaktien (Stammaktien) zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.*
- (2) Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen; das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Absatz 6 Aktiengesetz).*
- (3) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einem Gesamtausmaß von bis zu EUR 438.093 erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.*
- (4) Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben."*

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs 2 iVm § 153 Abs 4 AktG zu diesem Tagesordnungspunkt wird verwiesen.

Innsbruck, im Mai 2022



Der Vorstand
Dr. Peter Werth



Der Aufsichtsrat
RA Markus Wenner